

Anlage TexRAusbV 2002 — (zu § 4) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Textilreiniger/zur Textilreinigerin

Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilreiniger/zur Textilreinigerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2002, 1926 - 1930)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr

1 2 3

1 2 3 4

1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2) a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwendend c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

4 Umweltschutz (§ 3 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendend c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 5) a) Arbeitsaufträge auf Umsetzbarkeit prüfen, annehmen und erfassen b) Bezugsquellen nutzen, Produkteigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Auftragsunterlagen festlegen, Liefertermine beachtend d) Arbeitsplatz vorbereiten, Werk- und Hilfsstoffe, Betriebsmittel und Arbeitsgeräte auswählen und bereitstellen sowie Maschinenbelegung disponierend e) Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen, Arbeitsabläufe dokumentieren 4*)

f) Qualität und Preise von Werk- und Hilfsstoffen vergleichen g) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten 3*)

6 Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 6) a) Begleitpapiere bearbeiten, Daten prüfen und erfassen b) technische Unterlagen, insbesondere Arbeitsanweisungen, Betriebsanleitungen, Merkblätter und Richtlinien, anwenden 2*)

c) Zeichnungen und Pläne anwenden, Ablaufpläne erstellen 4*)

d) technische Dokumentationen erstellen, insbesondere Gefährdungsanalysen und Programmabläufe 4*)

7 Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Nr. 7) a) Geräte zur Eingabe, Übertragung und Ausgabe von Daten nutzen b) Organisations- und Bürokommunikationsmittel anwenden 4*)

c) Informationen beschaffen, auswerten und nutzend d) Betriebsdaten beschaffen, auswerten, bearbeiten und weiterleitend e) Betriebsdaten pflegen und sichern, Datenschutz beachten 6*)

8 Beraten und Betreuen von Kunden (§ 3 Nr. 8) a) Kundengespräche situationsgerecht führen 3 b) Kundenwünsche ermitteln, Kunden über Behandlungsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote beraten c) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche in Einklang bringen, kostenorientiert handelnd d) Reklamationen entgegennehmen, prüfen und bearbeiten 6

9 Vorbereiten und Vorbehandeln des Behandlungsgutes (§ 3 Nr. 9) a) Behandlungsgut nach Farbe, Materialbeschaffenheit und Verschmutzungsart sortieren, Textil- und Pflegekennzeichen beachten b) Prüfverfahren zur Feststellung der Faserart anwenden, Farb- und Reibechtheiten prüfen c) Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern unterscheiden und ihre Auswirkungen auf den Wasch-, Reinigungs- und Finishprozess berücksichtigend d) Gebrauchs- und Pflegeverhalten

des Behandlungsgutes beurteilene) Behandlungsgut auf Flecken kontrollieren, Fleckenart feststellen und Flecken vordetachierenf) Hilfsmittel verwenden, Methoden zur Fleckentfernung beim Waschen und Reinigen anwendeng) Behandlungsgut zur Weiterbearbeitung bereitstellen 16
10 Einstellen, Bedienen und Überwachen von Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen (§ 3 Nr. 10) a) Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen auswählen, Behandlungsprogramme festlegenb) ökonomische und ökologische Gesichtspunkte beim Wasch- und Reinigungsprozess berücksichtigenc) Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit von Maschinen und Anlagen prüfen, Grundeinstellungen vornehmend) Chargen abwägen, Maschinen und Anlagen beladen, Werk- und Hilfsstoffe hinzufügene) Maschinenlauf, insbesondere Maschinengeschwindigkeit, Zeit, Temperatur und Flottenkonzentration, überwachen, Abweichungen korrigierenf) Behandlungsgut abnehmen und für die Weiterverarbeitung bereitstellen 18

g) Chemikalien und Hilfsmittel nach Vorgaben zusammenstellen, ansetzen, zugeben, kontrollieren und dokumentierenh) vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Maschinenstillständen und -störungen ergreifen, Störungsursachen feststellen, Störungsbeseitigung veranlasseni) physikalische und chemische Zusammenhänge von Wasch- und Reinigungsprozessen analysierenk) Dossier- und Zugabefehler feststellen, Fehlerbeseitigung veranlassen 16

l) maschinen- und prozessbezogene Berechnungen durchführen, insbesondere Belade- und Flottenverhältnis, Rezeptur- und Ansatzberechnungen von Chemikalien und Hilfsmittelnm) Wasch- und Reinigungsmaschinen sowie Wasch- und Reinigungsanlagen einstellen und umrüsten 8

11 Prozesstechnik (§ 3 Nr. 11) a) Prozessdatenerfassungssysteme anwendenb) Mess-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen sowie speicherprogrammierbare Steuerungen handhaben, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung veranlassenc) Prozessdaten bearbeiten, bewerten und bei Abweichungen erforderliche Maßnahmen einleitend) Mess- und Prüfprotokolle erstellen und dokumentieren 18

12 Nachbehandeln und Finishen des Behandlungsgutes (§ 3 Nr. 12) a) Wasch- und Reinigungsergebnisse kontrollieren und beurteilen, Mängel beseitigen, insbesondere verbliebene Flecken nachbehandelnb) Verfahren festlegen, Finishmaschinen und -anlagen auswählen und handhaben, insbesondere Trockner, Bügelmaschinen, Mangeln sowie Formdämpferc) Wirkung von Temperatur, Dampf, Zeit und Druck auf das Behandlungsgut berücksichtigend) Behandlungsgut kontrollieren und beurteilene) Finishmaschinen und -anlagen überwachen, insbesondere Temperatur, Behandlungsdauer und Druck, Abweichungen korrigierenf) Störungen an Finishmaschinen und -anlagen feststellen sowie Störungsbeseitigung veranlassen 20

g) Behandlungsgut material- und kundenbezogen zusammenstellen und ausliefern 2

13 Anwenden von Desinfektionsverfahren und Durchführen von Hygienemaßnahmen (§ 3 Nr. 13) a) Desinfektionsverfahren und Desinfektionsmittel auswählen und dokumentieren, Vorschriften beachtenb) Geräte, Maschinen und Anlagen zur Desinfektion einstellen, bedienen und überwachen, Störungen feststellen, Störungsbeseitigung veranlassenc) Behandlungsgut hygienisch verpackend) Notwendigkeit von Hygienemaßnahmen feststellen, Hygienepläne einhalten, Maßnahmen dokumentierene) Hygienemaßnahmen durchführen, insbesondere Hände und Flächen reinigen sowie Schutzkleidung tragen 8

14 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 3 Nr. 14) a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreibenb) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwendenc) Prüftechniken anwenden, insbesondere Titrieren, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren 8*)

d) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen sowie Qualitätsausfall prüfene) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen durchführeng) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden 6*)

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Zitiervorschlag: Anlage TexRAusbV 2002

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TexRAusbV%202002/anlage>